

Presseinfo November 2025 – 2

Unwetter- und Hagelschäden steuerlich absetzen Allgemein zugängliche Versicherungsmöglichkeiten müssen genutzt werden

Der Herbst und damit die Sturmsaison hat begonnen. Unwetter führen leider oft zu verschiedenen Schäden, sei es am eigenen Wohnhaus, im Gartengrundstück oder an Außenanlagen wie Zäunen. Die Kosten zur Beseitigung solcher Schäden sind teilweise und unter gewissen Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig. „Grundsätzlich kommt entweder eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen oder als sogenannte Handwerkerleistungen in Betracht“, erklärt David Martens, stellvertretender Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Da es bei Unwetterschäden häufig um größere und somit teure Schäden handelt, ist für den Steuerpflichtigen ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen meist günstiger als der Ansatz als Handwerkerleistungen. Bei der Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen sind Schäden durch ein unabwendbares Ereignis, wie ein Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, an existenziellen Gegenständen wie Wohnung, Möbel, Hausrat oder Kleidung steuerlich ansetzbar. Anerkannt werden Ausgaben für Wiederbeschaffung oder Reparatur, soweit der ursprüngliche Zustand – ohne Verbesserungen und Modernisierungen – wieder hergestellt wird. Zu beachten ist dabei jedoch, dass ein steuerlicher Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen ist, soweit solche Schäden durch eine allgemein zugängliche Gebäude- oder Hausratversicherung hätten abgedeckt werden können. Spezielle Elementarversicherungen sind jedoch nicht erforderlich. „Das heißt, dass nur der Differenzbetrag, der nicht durch eine Versicherung abgedeckt wurde bzw. hätten werden können, als außergewöhnliche Belastung gilt“, erklärt Martens. Beim steuerlichen Abzug als Handwerkerleistungen ist die vorrangige Inanspruchnahme bzw. das Ausschöpfen von gängigen Versicherungsmöglichkeiten nicht Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung. „Allerdings werden beim Abzug als Handwerkerleistungen keinerlei Wiederbeschaffungs- oder Materialkosten, sondern lediglich die Arbeitsleistung steuerlich berücksichtigt“, klärt Martens auf. Abgezogen werden pro Haushalt im Jahr maximal 20 % von 6.000 € Arbeitskosten, also 1.200 €. Daher ist der steuerliche Weg meist nur die Notlösung. Tatsächlich erhaltene Erstattungen von Versicherung müssen aber auch beim Ansatz als Handwerkerleistungen gegengerechnet werden.